



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage IV. Wirtschaftliche Leistungen (§§ 1-7)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Flußschiffahrtsflotte bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten. Die Abtretung darf 20 Prozent des am 11. November 1918 vorhandenen Gesamtbestandes dieser Flotte nicht überschreiten.

Die Einzelheiten dieser Abtretung werden von den im Artikel 339 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages bezeichneten Schiedsrichtern geregelt. Die Schiedsrichter haben die Aufgabe, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei der Verteilung der Flußschiffahrtstonnage und aus der neuen, für bestimmte Flußnetze eingeführten internationalen Ordnung oder aus den diese Flußnetze berührenden Gebietsveränderungen ergeben sollten.

§ 7.

Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Wiedergutmachungskommission ihm angibt, um das volle Eigentumsrecht an allen Schiffen zu erlangen, die etwa ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt oder im Begriffe sind, unter neutrale Flagge gestellt zu werden.

§ 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch irgendwelcher Art gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen und deren Angehörigen wegen Zurückhaltung, Gebrauch, Beschädigung oder Verlust aller deutschen Schiffe und Seefahrzeuge, mit Ausnahme der Zahlungen, die für den Gebrauch dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und den Zusatzprotokollen geschuldet werden.

Die Herausgabe der deutschen Handelsflotte soll entsprechend den genannten Protokollen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§ 9.

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch einen Akt der feindlichen Seekriegführung oder infolge eines solchen Aktes versenkt und später gerettet sind, und an welchen eine der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Verfrachter, Versicherer oder auf Grund eines anderen Rechtstitels interessiert sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Preisengericht Deutschlands oder seiner Verbündeten ausgesprochen sein sollten.

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Regierungen verlangen und Deutschland erklärt sich bereit, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel zur teilweisen Erfüllung seiner in diesem Teil umschriebenen Verpflichtungen und in der nachstehend bestimmten Weise unmittelbar zum Wiederaufbau

der vom Krieg betroffenen Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte in dem von diesen Mächten bestimmten Umfange verwendet werden.

§ 2.

Die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte werden der Wiedergutmachungskommission Listen übergeben über:

- a) die Tiere, Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, welche von Deutschland beschlagnahmt, gebraucht oder vernichtet sind oder welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet sind und welche nach dem Wunsch dieser Regierungen zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch Tiere oder Gegenstände gleicher Art ersetzt werden sollen, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf deutschem Gebiet befinden;
- b) die Materialien für den Wiederaufbau (Steine, Ziegelsteine, Chamottesteine, Dachziegel, Bauholz, Scheibenglas, Stahl, Kalk, Zement usw.), Maschinen, Heizapparate, Mobiliar und alle Gegenstände gewerblicher Art, die nach dem Wunsch der genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und bearbeitet und ihnen zum Wiederaufbau der vom Krieg betroffenen Gebiete geliefert werden sollen.

§ 3.

Die Listen über die im § 2a erwähnten Gegenstände werden binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages übergeben.

Die Listen über die im § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens am 31. Dezember 1919 übergeben.

Die Listen werden alle in Handelsverträgen üblichen Einzelheiten über die bezeichneten Gegenstände enthalten, einschließlich genauer Beschreibung, Lieferfrist (höchstens vier Jahre) und Lieferort; aber sie sollen weder Preis noch Abschätzung enthalten; diese Preise und Abschätzungen werden, wie nachstehend bestimmt ist, von der Kommission geregelt.

§ 4.

Nach Empfang der Listen wird die Kommission prüfen, in welchem Umfang die in den Listen aufgeführten Materialien und Tiere von Deutschland gefordert werden können.

Bei ihrer Entscheidung wird die Kommission die inneren Bedürfnisse Deutschlands berücksichtigen, soweit dies zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens erforderlich ist. Sie wird ferner eine Aufstellung der Preise und Fristen machen, zu denen ähnliche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern geliefert werden

können, und wird sie mit den für deutsche Gegenstände geltenden Preisen und Lieferzeiten vergleichen. Sie wird schließlich klarstellen, welches allgemeine Interesse die alliierten und assoziierten Regierungen daran haben, daß das industrielle Leben Deutschlands nicht in einem Maße zerrüttet wird, welches seine Fähigkeit zur Erfüllung der übrigen von ihm geforderten Wiedergutmachungen gefährden kann.

Indessen werden von Deutschland Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, die sich zur Zeit im Dienste seiner Industrie befinden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn von diesen Gegenständen kein Vorrat verfügbar und verkäuflich ist. Andererseits sollen die Forderungen dieser Art 30 Prozent derjenigen Mengen jedes Gegenstandes nicht übersteigen, die sich im Besitz irgendeiner deutschen Fabrik oder Unternehmung befinden.

Die Kommission wird den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Fähigkeit zur Lieferung der genannten Materialien, Tiere und Gegenstände zu äußern.

Die Entscheidung der Kommission wird darauf so schnell wie möglich der deutschen Regierung und den beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen mitgeteilt werden.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die in dieser Mitteilung genannten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen verpflichten sich, soweit sie betroffen sind, zur Annahme dieser Lieferungen, unter dem Vorbehalt, daß sie den gemachten Einzelangaben entsprechen und nach Ansicht der Kommission für den erforderlichen Gebrauch bei dem Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

§ 5.

Die Kommission bestimmt den Wert dieser, wie oben bestimmt, gelieferten Materialien, Gegenstände und Tiere. Die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferung erhalten, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Wert belastet werden, und erkennen an, daß der entsprechende Betrag als eine Zahlung Deutschlands zu betrachten ist, die nach Artikel 237 dieses Teils des Vertrages zu verteilen ist.

In den Fällen, in denen das Recht ausgeübt wird, den Wiederaufbau unter den oben angegebenen Bedingungen zu verlangen, soll die Kommission sich davon vergewissern, daß der Deutschland gutgeschriebene Betrag dem normalen Werte der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Materialien entspricht, und daß der Betrag der von der beteiligten Macht angemeldeten Forderung für den teilweise erfolgten Schadenersatz im Verhältnis des Betrags zu der ganzen Ersatzforderung gekürzt wird.

§ 6.

Als sofortige Vorleistung auf die im § 2 erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland, in den drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die folgenden Mengen von lebendem Vieh zu liefern, und zwar in jedem Monat ein Drittel von jeder Art:

1. An die französische Regierung:

- 500 Hengste im Alter von 3—7 Jahren,
- 30 000 Fohlen und Stuten im Alter von 18 Monaten bis 7 Jahren von ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Rasse,
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 90 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 1 000 Widder, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

- 200 Hengste im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Stuten im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Fohlen im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 50 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 40 000 Färsen,
- 200 Widder, 20 000 Schafe,
- 15 000 Mutterschweine.

Die zu liefernden Tiere müssen von normaler Gesundheit und Beschaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als fortgenommen oder beschlagnahmt festgestellt werden, so soll ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiedergutmachung entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage gutgebracht werden.

§ 7.

Ohne die in § 4 dieser Anlage vorgesehene Entscheidung der Kommission abzuwarten, hat Deutschland die in Artikel III des Waffenstillstandsvertrages vom 16. Januar 1919 vorgesehenen Lieferungen von landwirtschaftlichem Material fortzusetzen.

Anlage V.

§ 1.

Deutschland verpflichtet sich, auf Anfordern der Signatarmächte des vorliegenden Friedensvertrages folgende Mengen von Kohlen und Kohlennebenprodukten zu liefern.

§ 2.

Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Millionen Tonnen Kohle jährlich. Ferner liefert Deutschland an